

# Satzung

des

## Geiranger Liverollenspiel e.V.

Verein für Live-Rollenspiel, erlebte Geschichte und historisches Handwerk

Fassung vom 31. März 2017

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**Geiranger Liverollenspiele e.V.**

Verein für Live-Rollenspiel, erlebte Geschichte und historisches Handwerk

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.", im Folgenden "Verein" genannt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege, der Kunst und Kultur, der Förderung sozialer Kompetenzen durch tolerante und kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der Förderung von sportlichen und geistigen Fähigkeiten, des traditionellen Handwerks, als auch des internationalen Kulturaustauschs im Rahmen von Liverollenspielen.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, indem er vor allem bei Jugendlichen, jungen Menschen und Erwachsenen, musische Begabungen fördert, kulturelles Brauchtum in seine Veranstaltungen einarbeitet, kreative Fähigkeiten im Bereich der Gestaltung von Requisiten und Kulissen fördert, sportliche Aktivitäten wie Geschicklichkeits-, Kraft- und Bewegungsspiele, historische Tänze sowie Theaterfechten mit an historische Waffen orientiertem Übungsgerät, so genannten LARP Waffen aus gedämmtem PE-Schaum, anbietet und verschiedene einfache Techniken der Materialverarbeitung und des historischen Handwerks vermittelt. Nicht zuletzt werden künstlerische Fähigkeiten, die für das Improvisationsspiel unabdingbar sind, wie Schauspielkunst, Regiearbeit und der kreative Umgang mit Sprache gefördert.

- (3) Den Mitgliedern und Teilnehmern sollen vergangene Epochen des frühen bis zum späten Mittelalter und dem Beginn der frühen Renaissance nahegebracht werden. Dies geschieht vor allem durch die Ausrichtung kultureller, nichtkommerzieller, eventuell mehrtägiger Veranstaltungen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen. Hierbei handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von Spielleitern (Übungsleitern) in einen pädagogischen Kontext gesetzte Situationen. Es sollen hierbei durch hohe emotionale Stimulanz Lerninhalte „en passant“ gezielt transportiert werden, darunter Konfliktlösungen, Kommunikation, Teamfähigkeit sowie unterschiedliche Problemlösungsansätze zu verschiedenen Situationen. Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll auf der Öffentlichkeit zugänglichen Treffen, sogenannten "Game-CONs", erfolgen.
- (4) Weiterhin betreibt der Verein durch aktive Rekonstruktion mittelalterlicher Strukturen unterschiedlicher Kulturkreise auch im europäischen Kontext besondere Pflege, Aufarbeitung und Vermittlung historischen Brauchtums. Denn insbesondere bei Liverollenspielen mit historischer Thematik befassen sich Veranstalter und Teilnehmer intensiv mit geschichtlichen Fragen und Traditionen. Hierbei tragen die Herstellung entsprechender historischer Kleidung und Gebrauchsgegenstände, die Aneignung und Vermittlung des hierzu notwendigen Wissens über Handwerk, Pflanzen, Speisen, Gesellschaft und Brauchtum sowie die Umsetzung dieser Kenntnisse im Rahmen der Darstellung zu deren Erhalt bei. Zudem finden viele Liverollenspielveranstaltungen an historischen Stätten, wie etwa Burgen, Schlössern und Freilichtmuseen, aber auch an Stätten der Jugendbildung, darunter Jugendherbergen, Jugend-Hüttendörfer, Schullandheime, Jugendbildungsstätten oder Jugendzeltplätzen statt und fördern damit deren Erhalt und Belebung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt per elektronischer Post (Email). Mitglieder müssen eine entsprechende Adresse bei ihrem Beitritt angeben, deren Änderungen im Laufe der Mitgliedschaft rechtzeitig bekanntgeben und sollten ihr elektronisches Postfach regelmäßig überprüfen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Einrichtung und die Materialien des Vereins sind sorgfältig zu behandeln.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b. Die Entlastung des Vorstands,
  - c. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e. Die Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.  
Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.\*)
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied online auf der Vereinshomepage abgerufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen, die insbesondere die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer oder anderer Ämter regelt.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die

Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende erhält zudem Alleinvertretungsvollmacht.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit schriftliche Einzelbevollmächtigungen zu erteilen
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Der erste oder zweite Vorsitzende führt ein auf den Verein lautenden Namen laufendes Bankkonto, das ausschließlich zur Verwaltung des Vereinsvermögens genutzt wird. Ausschließlich der Vorstand tätigt Käufe und Verkäufe materieller oder immaterieller Art, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind.
- (9) Der Vorstand soll dem Zweck des Vereins laut § 2 zur Durchführung verhelfen und übernimmt alle Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins und seiner Veranstaltungen.
- (10) Der Vorstand führt die Mitgliederliste des Vereins.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Organisatorische Arbeitsgruppe (Orga) und Arbeitsgemeinschaften (AG)**

- (1) Der Vorstand gründet und leitet organisatorische Arbeitsgruppen (Orgas), um Veranstaltungen wie „Game-CONS“ und Workshops durchzuführen.
- (2) Mitglieder des Vereins können Arbeitsgemeinschaften (AGs) gründen, z.B. um einen Workshop durchzuführen, welcher mindestens eine Person umfasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgemeinschaftsordnung beschließen, die das weitere regelt.

### **§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an den Waldritter e.V., Waldritter e.V., Bladenhorster Str. 94 in 44575 Castrop-Rauxel, Registergericht: Amtsgericht Friedberg, Registernummer: VR 2480 sowie an den Soziale Kinder- und Jugendarbeit e.V., Tinkrathstr. 68 in 45472 Mülheim an der Ruhr, als Träger des Jugendzentrums Nordstraße, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27. August 2016 beschlossen.

Köln, den 31. März 2017

Carsten Nieschmidt  
1. Vorsitzender

Dominik Bogedali  
2. Vorsitzender

\*) Auf Verlangen des zuständigen Registergerichts – Amtsgericht Köln – im laufenden Verfahren der Eintragung ins Vereinsregister wurde durch Beschluß des bevollmächtigten Vorstandsvorsitzenden vom 31.03.2017 der §8 „Mitgliederversammlung“ Absatz (5) geändert und das Wort „**stimm**berechtigt“ gestrichen.